

VERORDNUNG (EG) Nr. 1035/98 DER KOMMISSION

vom 18. Mai 1998

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1435/97 zur Bestimmung der Mitgliedstaaten, in denen im Wirtschaftsjahr 1996/97 Werbekampagnen zur Förderung des Traubensaftverbrauchs durchgeführt werdenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates
vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Wein ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 2087/97 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 46 Absatz 5
und Artikel 81,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Unter Berücksichtigung der zur Prüfung der Programme
benötigten Zeit sollte die Frist verlängert werden, die der
Unterzeichnung der Verträge gemäß Artikel 1 Absatz 2
der Verordnung (EG) Nr. 1435/97 der Kommission ⁽³⁾
gesetzt ist.Da die in der Erstfassung dieser Bestimmung vorgesehene
Frist am 1. Mai 1998 endet, sollte die vorliegende Verord-
nung bereits am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft
treten.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*In Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1435/97 erhält
Absatz 2 folgende Fassung:„(2) Die im Rahmen dieser Werbekampagnen
geschlossenen Verträge sind spätestens am 1. Juli
1998 zu unterzeichnen. Die Zahlung der vertraglich
festgelegten Beträge erfolgt spätestens drei Monate
nach ordnungsgemäßer Erfüllung der Vertragsbedin-
gungen.“*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Mai 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 292 vom 25. 10. 1997, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 196 vom 24. 7. 1997, S. 58.